



HVVG

HVVG-Info 08/1987 vom 16.04.1987, S. 0628 - 0632, DOK 375.23/017-BSG

Zur Entkräftung des Anscheinsbeweises beim Meniskusschaden bei dreijähriger Tätigkeit unter Tage (BK-Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKVO) - BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 5a RKnU 3/85

Zur Entkräftung des Anscheinsbeweises beim Meniskusschaden bei dreijähriger Tätigkeit unter Tage (BK-Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKVO);

hier: BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 5a RKnU 3/85 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.11.1986 - 5a RKnU 3/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zur Entkräftung des Anscheinsbeweises beim Meniskusschaden nach dreijähriger Tätigkeit unter Tage (Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKVO).
2. Zur Frage der umfassenden Entscheidungspflicht des Landessozialgerichts, wenn als Ursache einer gesundheitlichen Schädigung neben einer Berufskrankheit ein Arbeitsunfall in Betracht kommt, über letzteren aber der Versicherungsträger nicht entschieden und der Kläger seinen Rentenantrag nur als Entschädigung einer Berufskrankheit formuliert hat (Bestätigung und Fortführung von BSG 25.08.1961 - 2 RU 106/59 = BSGE 15, 41).

Orientierungssatz:

Meniskusschaden - Anscheinsbeweis - Berufskrankheit - Arbeitsunfall:

1. Um den Beweis des ersten Anscheins zu entkräften ist es notwendig, die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs im konkreten Fall nachzuweisen. Diese Möglichkeit muß aus konkreten Tatsachen abgeleitet und voll bewiesen werden. Es muß sich also - entgegen dem ersten Anschein - um einen atypisch gestalteten Sachverhalt handeln (vgl. BSG 21.02.1980 - 5 RKnU 4/79 = HVVG RdSchr. VB 105/80).
2. Liegt die Möglichkeit nahe, daß die beim Versicherten vorhandene Gesundheitsstörung, falls sie nicht als Berufskrankheit anzusehen ist, durch einen Arbeitsunfall verursacht sein könnte, so muß das Gericht auch bei der Unterlassung einer diesbezüglichen Entscheidung des Versicherungsträgers in der Regel von Amts wegen prüfen, ob der Rentenantrag des Klägers aufgrund eines Arbeitsunfalls begründet ist (vgl. BSG 25.08.1961 - 2 RU 106/59 = BSGE 15, 41).